

# Geschäftsordnung des Waldkindergarten Jena

## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Waldkindergarten Jena-Winzerla und den Waldkindergarten Jena-Nord. Träger des Waldkindergarten ist der Waldkinder Jena e.V., Bertolt-Brecht-Straße 16a, 07745 Jena.

## § 2 Einrichtungsform

1. Der Waldkindergarten ist eine Ganztageseinrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Die Arbeit im Waldkindergarten Jena richtet sich nach den Grundsätzen der Waldpädagogik, insbesondere nach der Konzeption des Waldkindergarten Jena.
3. Die Kinder werden in Kleinkindgruppen und in Waldgruppen betreut.
4. Die Kinder der Waldgruppen halten sich ab 8.30 Uhr bis zum Mittagessen bei angemessenen Witterungsverhältnissen vorrangig in der Natur auf.
5. Die Kinder der Kleinkindgruppen halten sich nach Möglichkeit draußen im Garten oder in der Natur auf.

## § 3 Aufnahmekriterien

1. Die Anmeldung von Kindern zur Betreuung im Waldkindergarten Jena hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 5 Monate vor gewünschtem Aufnahmetermin erfolgen. Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Erheben mehrere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz im Waldkindergarten Jena, entscheidet die Kindergartenleitung nach sozialen und pädagogischen Kriterien über die Aufnahme.
3. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten sind:
  - a) die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zum Waldkindergarten,
  - b) mindestens ein Mitgang der Eltern mit ihrem Kind in der zukünftigen Gruppe und ein Gespräch mit der Kindergartenleitung sowie deren Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

Die Kindergartenleitung kann in Ausnahmefällen von der vollständigen Erfüllung der Punkte a und b absehen.

4. Ist der § 3 Absatz 3 erfüllt, und die Kindergartenleitung hat der Aufnahme des Kindes zugestimmt, haben die Eltern 7 Tage Zeit, die Anmeldung ihres Kindes

verbindlich durch Unterschrift zu bestätigen. Zum vereinbarten Aufnahmetermin beginnt eine mindestens 14 tägige Eingewöhnungszeit. Darüber hinaus entscheiden die Eltern gemeinsam mit den GruppenerzieherInnen über die Dauer der pädagogisch notwendigen, zusätzlichen Eingewöhnungszeit des Kindes. Eine Aufnahme des Kindes ohne Eingewöhnungszeit ist nicht möglich.

5. Wird der Kindergartenplatz nach verbindlicher Anmeldung ohne Vorliegen besonderer, plötzlich eingetretener Umstände nicht oder nicht zum vereinbarten Termin angenommen, werden die Eltern hinsichtlich der für die Bereitstellung des nicht genutzten Platzes konkret entstehenden Platzkosten in Anspruch genommen. Der jeweilige Kostenansatz entspricht den Platzkosten lt. Betriebskostenermittlung des Landesamtes für Statistik Thüringen für das vorangegangene Kalenderjahr.  
Besondere Umstände, die eine Inanspruchnahme der Eltern hinsichtlich der Unkosten ausschließen, sind z.B. der unvorhergesehene und notwendige Wechsel des Wohnortes, eintretende Arbeitslosigkeit oder eine schwere Erkrankung des Kindes.  
Über die Höhe der Elternbeteiligung entscheidet der Vorstand im Einzelfall in Abhängigkeit vom Zeitraum bis zur anderweitigen Besetzung des betreffenden Kindergartenplatzes.  
Die Möglichkeit der Abmeldung nach Inanspruchnahme des Platzes (§ 8) bleibt davon unberührt.
6. Eine ärztliche Bescheinigung über die Kindertauglichkeit des Kindes ist nach Forderung des Gesetzes dem Kindergarten vorzulegen, wenn das Kind zum ersten Mal eine Kindereinrichtung besucht.
7. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Geschäftsordnung sowie die Anwendung der Gebührensatzung der Stadt Jena an.

#### § 4 Öffnungszeiten, Vertretung der KindergärtnerInnen

1. Die Öffnungszeiten sind auf werktags 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.
2. Der Waldkindergarten schließt in den Sommerferien sowie über Weihnachten und Neujahr jeweils für 2 Wochen. Die Schließzeiten orientieren sich dabei an den Thüringer Schulferien. Der genaue Zeitraum der Schließzeiten sowie die Schließtage werden im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Sollten die Eltern ihre Kinder während der Schließzeit nicht selbst betreuen können, so teilen sie dies der Kindergartenleitung spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Schließzeit mit. Eine Betreuung der Kinder in einer andere Kindereinrichtung Jenas kann durch den Waldkindergarten vermittelt werden. Die Eltern schließen jedoch eigenverantwortlich mit der aufnehmenden Kindereinrichtung einen Gastkindvertrag ab und tragen die hieraus entstehenden Kosten.
3. An einem Freitag im Monat schließt der Waldkindergarten ab 13.00 Uhr um dem PädagogInnenteam Gelegenheit zu teambildenden Maßnahmen, Weiterbildungsgesprächen und inhaltlich pädagogischer Arbeit zu geben.
4. Am Montag nach dem Sommerzeltlager der Waldgruppen ist der Kindergarten geschlossen.

5. Bei Krankheit der PädagogInnen ist eine kurzfristige Betreuung durch Ersatzpersonal möglich (max. 1 Woche), danach ist über Honorarkräfte ein angemessener Ersatz zu finden.

#### § 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Waldkindergartens Jena sind Gebühren zu entrichten und für die Mahlzeiten werden Kosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührensatzung der Stadt Jena.
2. Für die Durchführung der in § 2 dieser Geschäftsordnung genannten Waldaufenthaltszeiten (bzw. Gartenzeiten) wird ein einkommensunabhängiger Beitrag in Höhe von mindestens 25 Euro pro Familie und Monat erhoben. Einzelfallentscheidungen zur Verringerung dieses Beitrages trifft der Vorstand.

#### § 6 Pflichten des Waldkindergartens Jena

1. Der Waldkindergarten verpflichtet sich, seine Aufgaben entsprechend des Thüringer Kita-Gesetzes, insbesondere des § 6 Thür.KitaG Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, der §§ 10 und 11 Thür.KitaG, Kindermitwirkung und Elternmitwirkung sowie des § 16 Abs. 1 und 3 Personalausstattung, zu erfüllen.

#### § 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
2. Mittagskinder sind in den Waldgruppen bis spätestens 13.00 Uhr und in den Kleinkindgruppen bis 12.30 Uhr abzuholen.
3. Die Erziehungsberechtigten des Kindes erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
4. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei Krankheit bis 7.30 Uhr ab und geben den ungefähren Zeitraum der Abwesenheit ihres Kindes bekannt.
5. Nach Abwesenheit des Kindes melden die Erziehungsberechtigten dieses bis 7.30 Uhr des ersten Anwesenheitstages zurück.
6. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (lt. § 34 Infektionsschutzgesetz) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den Waldkindergarten Jena verpflichtet. In diesen Fällen darf der Waldkindergarten Jena erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
7. Bei Auftreten von Fieber darf ein Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es 24 h fieberfrei war. Das Gleiche gilt bei Durchfall und Erbrechen.

8. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung ihres Kindes / ihrer Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die PädagogInnen sind berechtigt bei nicht witterungsgerechter Kleidung die Annahme eines Kindes aus Sicherheitsgründen zu verweigern.
9. Eine Abmeldung des Mittagessens muß am selben Tag rechtzeitig erfolgt sein, ansonsten werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Die rechtzeitige Abmeldung orientiert sich an den aktuellen Essenbestellzeiten, die beim PädagogInnenteam zu erfragen sind. Zur Zeit muss das Mittagessen am selben Tag bis 7.30 Uhr abgemeldet werden.
10. Die Erziehungsberechtigten haben die Geschäftsordnungsbestimmungen und die Gebührensatzung der Stadt Jena einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### § 8 Abmeldung

1. Der Austritt aus dem Waldkindergarten Jena erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Der Austritt kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen erklärt werden.
2. Werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht eingehalten oder ist das Kind aus schwerwiegenden Gründen nicht in die Kindergartengruppe zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung nachdem andere Lösungsversuche (z.B. Gesprächsangebote, Umstrukturierung des Betreuungsangebotes) gescheitert sind. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
3. Besucht das Kind den Kindergarten bis zum Tag vor dem Schuleintritt bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung.

### § 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Aktualisierungen erlangen nach Beschlussfassung im Vorstand mit dem Tag der Bekanntgabe an die Eltern (per E-mail und Aushang im Kindergarten) Gültigkeit.